



Meldeformular

für Betreuungspersonen von Tageskindern in der Stadt Zürich

Meldepflicht

Seit 1. August 2020 ist die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) Kraft. Sie regelt den Vollzug der Bestimmungen zu den Tagesfamilien.

Tagesfamilien – im Sinne der Pflegekinderverordnung (PAVO) des Bundes – sind Betreuungspersonen, die regelmässig gegen Entgelt Kinder im eigenen Haushalt betreuen (Art. 12).

In der Stadt Zürich nimmt die Krippenaufsicht der Stadt Zürich die Aufsicht wahr. Betreuungspersonen in Tagesfamilien betreuen Kinder auf privater Basis oder als Mitarbeitende einer Tagesfamilienorganisation.

Ist Ihr Betreuungsangebot meldepflichtig?

- Meldepflichtig ist, wer für mindestens 1 Kind Betreuung während 25 Stunden pro Woche oder mehr gegen Entgelt anbietet (nicht massgeblich ist, ob die Betreuung tags- oder nachtsüber erfolgt).
- Die Meldepflicht gilt auch für Verwandte und Bekannte, die Tageskinder gegen Entgelt betreuen.
- Die Meldepflicht gilt für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren.

Ein meldepflichtiges Betreuungsangebot ist mit vorliegendem Formular der Krippenaufsicht der Stadt Zürich zu melden.

Betreuungsperson

Name

Vorname

Geburtsdatum

Berufliche Tätigkeit

Weitere beteiligte Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Berufliche Tätigkeit

Adresse

Strasse/Nr.

Tel. Privat

E-Mail

PLZ/Ort

Mobile

Weitere, im gleichen Haushalt lebende Kinder und Erwachsene

Name, Vorname und Geburtsdatum

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Name, Vorname und Geburtsdatum

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Sind Sie bei der Stiftung GFZ angestellt oder im Kontakt mit anderen Organisationen?

Stiftung GFZ (Gemeinnützige Frauen Zürich)

andere Organisation welche? _____

nein

Meldepflichtige Tageskinder

Kind 1, Geburtsdatum:

Kind 2, Geburtsdatum:

Kind 3, Geburtsdatum:

Kind 4, Geburtsdatum:

Kind 5, Geburtsdatum:

Kind 6, Geburtsdatum:

Gut zu wissen

Es können höchstens 6 Tageskinder gleichzeitig betreut werden. Auch Kinder, die ausschliesslich den Mittagstisch (11.30 – 13.30 Uhr) besuchen, werden mitgezählt. Die eigenen Kinder und Kinder, die zu Besuch weilen, werden nicht mitgezählt.

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze (neben 1 Kind unter 18 Monate können max. 4 weitere Kinder gleichzeitig betreut werden).

Ab 61 Stunden oder vier Übernachtungen pro Woche ist stets eine Bewilligung als Pflegefamilie (Art. 4 PAVO) nötig, auch wenn das betroffene Kind zwischen den Übernachtungen Zeit mit seinen Eltern oder Personen aus deren Umfeld verbringt. Im Übrigen erfolgt die Abgrenzung zwischen Kitas und Tagesfamilien anhand der Höchstzahl angebotener Plätze.

Meldepflichtige Betreuungspersonen, werden mindestens alle 4 Jahre von der Krippenaufsicht der Stadt Zürich aufgefordert, den Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen.

Ort/Datum

Bitte senden Sie uns das ausgefüllte
Formular per E-Mail an:
krippenaufsicht.sd@zuerich.ch

oder per Post an:
**Sozialdepartement Stadt Zürich
Krippenaufsicht
Werdstrasse 75
Postfach
8036 Zürich**

Formulardaten löschen